

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Beirat für Migration und Integration, Synopse

	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
§ 3	Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.	Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.	Neu hinzugefügter Satz 2.
§ 6 Abs. 2 Satz 5	Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.	Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	Neue Regelung ist an § 8 Abs. 3 KWG angeglichen.
§ 7 Abs. 2	Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen.	Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen. Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.	Formulierung ist an § 56 Abs. 3 Satz 1 GemO angepasst. Bekanntmachungsfrist wurde an § 62 Abs. 6 KWG angeglichen.
§ 9 Abs. 2 Satz 3	Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden zu unterzeichnen.	Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen.	Zusatz dient der Klarstellung.
§ 9 Abs. 2 Satz 4	Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen...	Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen...	Streichungen im Zuge der Neuregelung des § 56 Abs. 2 GemO (Erweiterter Kreis der wahlberechtigten und wählbaren Personen).
§ 10 Abs. 3 Satz 2	In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder denen Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit	In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder denen Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit	Erweiterung des Personenkreises aufgrund der Änderung des § 56 Abs. 2 GemO sowie Regelung der Bekanntmachung.

	erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.	erworben haben; a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, b) durch Einbürgerung, c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 2 bis und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen-; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt bis zum 62. Tag vor der Wahl.	
§ 12 Abs. 2	Mit der Konstituierung des Beirates für Migration und Integration endet die Wahlzeit des Ausländerbeirates. Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Einrichtung eines Ausländerbeirates und die Wahlordnung-Ausländerbeirat, beide vom 31.8.1994.	Mit der Konstituierung des Beirates für Migration und Integration endet die Wahlzeit des Ausländerbeirates. Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Einrichtung eines Ausländerbeirates und die Wahlordnung-Ausländerbeirat, beide vom 31.8.1994.	Ersatzlos gestrichen.